



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 11/2020**

AUS DEM INHALT

Die Fördermaßnahme im Überblick

Wer kann den Lockdown-Umsatzersatz beantragen?

Betrachtungszeitraum

Höchst- und Mindestbetrag des Lockdown-Umsatzersatzes

Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes

Wirtschaftliche Wirkung des Lockdown-Umsatzersatzes

Berechnung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes

Auf den Umsatzersatz anzurechnende Förderungen

Antragstellung und Antragsprüfung

Entscheidung über die Anträge

u.w.m.

SONDERNUMMER LOCKDOWN- UMSATZERSATZ

Der Lockdown II im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in Österreich ist wieder mit Betriebsschließungen verbunden. Seit 23.11.2020 ist es möglich, die zu diesem Lockdown II geschaffene Hilfe in Form eines Umsatzersatzes für alle davon betroffene Branchen sowie den bisher von der EU nicht genehmigten „Fixkostenzuschuss Phase 2“ mit der neuen Bezeichnung „Fixkostenzuschuss 800.000“ (FKZ 800.000) zu beantragen.

Nunmehr sind auch die Richtlinien dazu veröffentlicht. Diese Sondernummer des ECA Monat beschäftigt sich mit dem Lockdown-Umsatzersatz. In der nächsten Sondernummer des ECA Monat werden wir Sie über den FKZ 800.000 informieren.

Die Partner der ECA Beratergruppe

DIE FÖRDERMASSNAHME IM ÜBERBLICK

Seit 6.11.2020 stellt die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds den Lockdown-Umsatzersatz für die Bereiche Gastronomie, Hotellerie und Freizeitwirtschaft zur Bewältigung der Folgen der Betriebsschließungen bereit.

Diese Fördermaßnahme wurde mit 23.11.2020 um die vom nachfolgend eingeführten „harten Lockdown II“ zusätzlich betroffenen Branchen Handel und körpernahe Dienstleistungen erweitert und auch zeitlich bis zum Ende der behördlichen Schließung am 6. Dezember 2020 ausgedehnt.

Der Lockdown-Umsatzersatz wird grundsätzlich auf Basis des Vorjahresumsatzes berechnet und kann maximal EUR 800.000,00 betragen.

Für die Abwicklung dieser Fördermaßnahme ist wie für den FKZ 800.000 die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (CO-FAG) zuständig. Der Antrag ist über Finanz-Online einzubringen.

Für Privatzimmervermieter und landwirtschaftliche Betriebe wird ein Umsatzersatz vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über www.eama.at abgewickelt.

— NOVEMBER —



WER KANN DEN LOCKDOWN-UMSATZERSATZ BEANTRAGEN?

Ein Lockdown-Umsatzersatz wird nur Unternehmen gewährt, die im Betrachtungszeitraum (dazu unten) und zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens liegt in Österreich.
- Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb aus.
- Das Unternehmen ist von bestimmten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) und ab Inkrafttreten von der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) direkt betroffen und in zumindest einer von diesen beiden Verordnungen über die Branchenabgrenzung im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation definierten Branchen tätig. Die diesbezügliche Liste mit den direkt betroffenen Branchen ist unter www.umsatzersatz.at/oenace abrufbar.

Anspruchsberechtigt sind auch Unternehmen, die aufgrund einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeit von der Körperschaftsteuer befreit sind und die angeführten Voraussetzungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfüllen.

> Anmerkung:

Ist beim Unternehmen eine falsche ÖNACE-Klassifikation hinterlegt, kann dies auch im Rahmen des Verfahrens zur Beantragung eines Umsatzersatzes berichtigt werden. Eine diesbezügliche Anleitung ist im „Unternehmensservice Portal“ unter „https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/statistik/klassifikation/143217.html“ abrufbar.

Ausgeschlossen von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatz sind Unternehmen

- bei denen in einem bestimmten Zeitraum steuerrechtlicher Missbrauch oder die Missachtung eines Abzugsverbots festgestellt wurde,
- die einen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, die von der EU in Steuerangelegenheiten als nicht kooperativ geführt werden,
- die selbst oder von denen ein Mitglied des geschäftsführenden Organs in einem bestimmten Zeitraum finanzstrafrechtlich belangt oder gegenüber dem eine Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt wurde,
- bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die im Sinne des Umsatzsteuergesetzes keine unternehmerische Tätigkeit ausüben,
- die im Betrachtungszeitraum (siehe unten) gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen oder
- die neu gegründet sind und vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben sowie
- Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen.

Die **Rechtsform des Unternehmens** ist für die Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes nicht relevant. Daher können Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Gesellschaften mit

beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften aber auch Vereine einen Umsatzersatz erhalten, wenn sie die zuvor angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Der Abschluss einer **COVID-19-Kurzarbeitsvereinbarung** mit Dienstnehmer ist mit der Beantragung eines Lockdown-Umsatzsteuerersatzes vereinbar. Nicht schädlich ist auch die Auflösung eines befristeten Dienstverhältnisses aufgrund des Zeitablaufs, die Auflösung eines Dienstverhältnisses während der Probezeit, die einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses, die Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer sowie die Entlassung oder der vorzeitige Austritt des Dienstnehmers.

BETRACHTUNGSZEITRAUM

Betrachtungszeitraum für den Lockdown-Umsatzersatz ist der Zeitraum, in dem das antragstellende Unternehmen von der Betriebsschließung oder dem Betretungsverbot betroffen ist und endet aktuell spätestens mit 6.12.2020. Bei Betrieben, die bereits von den Einschränkungen auf Grund der COVID-19-SchuMaV betroffen sind, ist nach Punkt 4.4 lit b) der Richtlinie zum Lockdown-Umsatzersatz der 1. und 2. November Teil des Betrachtungszeitraums.

Das heißt: Der Betrachtungszeitraum beginnt beispielsweise für einen Restaurantbetrieb mit dem 1. November 2020 und endet aktuell mit dem 6. Dezember 2020. Der Betrachtungszeitraum umfasst damit in diesem Fall 36 Tage.

HÖCHST- UND MINDESTBETRAG DES LOCKDOWN-UMSATZERSATZES

Der Lockdown-Umsatzersatz ist mit dem beihilfenrechtlichen Höchstbetrag von EUR 800.000,00 abzüglich anzurechnender Förderungen (siehe unten) gedeckelt. Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch eines Lockdown-Umsatzersatzes vor, beträgt die Mindesthöhe für den Lockdown-Umsatzersatz EUR 2.300,00. Auch mit diesem Betrag darf der beihilfenrechtliche Höchstbetrag nicht überschritten werden und vermindert sich allenfalls entsprechend.

> Anmerkung:

Der Mindestbetrag kommt all jenen Unternehmen zugute, deren vergleichbarer Vorjahresumsatz als Basis für die Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzes (siehe nachfolgend) Null beträgt oder aus anderen Gründen nicht ermittelt werden kann, aber zu den vom Lockdown direkt Betroffenen im Sinne dieser Fördermaßnahme zählen.

BERECHNUNG DES LOCKDOWN-UMSATZERSATZES

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes beträgt grundsätzlich 80 % (zu den branchenbezogenen Sätzen siehe nachfolgend) des im November 2019 erzielten und gemäß den unten erläuterten Regelungen ermittelten Umsatzes (vergleichbarer Vorjahresumsatz). Der vergleichbare Vorjahresumsatz als Bemessungsbasis ist nachfolgend durch 30 zu dividieren und mit der Anzahl der Tage des Betrachtungszeitraums zu multiplizieren. Der zu gewährende Lockdown-Umsatzersatz beträgt schließlich 80 % von diesem Wert.

Der so ermittelte Umsatzersatz ist nicht um Umsätze zu kürzen, die ein anspruchsberechtigtes Unternehmen im Betrachtungszeitraum beispielsweise aufgrund einer Erweiterung der Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.

> Beispiel:

Ein Restaurantbetrieb, der bisher kein Lieferservice angeboten hat, trifft am 6.11.2020 bis auf weiteres eine Vereinbarung mit einem Unternehmen, für dessen Mitarbeiter Mittagmenüs zu liefern. Der aus dieser neuen Tätigkeit erzielte Umsatz kürzt die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes nicht.

BERECHNUNG DES LOCKDOWN-UMSATZERSATZES FÜR EINZELHANDELSBETRIEBE

Der Prozentsatz für die Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes bei Einzelhandelsbetrieben wurde gemäß den Ausführungen in der Richtlinie über eine typisierende Betrachtungsweise bezogen auf Rohertrag, Nachzieheffekten und einer auch späteren Verkaufsmöglichkeit von Waren abgeleitet.

Gemäß einer Handelskategorisierung, die als Anlage 2 der Richtlinie zum Lockdown-Umsatzersatz angeschlossen ist und über www.umsatzersatz.at/anhang2 abgerufen werden kann, schwankt der Prozentsatz zwischen 20 %, 40 % und 60 %.

Bei Unternehmen, die Waren mehrerer Handelskategorien verkaufen, kommt der Prozentsatz jener Handelskategorie zur Anwendung, mit der mehrheitlich Handelsumsätze erwirtschaftet werden.

WIRTSCHAFTLICHE WIRKUNG DES LOCKDOWN-UMSATZERSATZES

Die nachfolgende Berechnung zeigt beispielhaft die wirtschaftliche Wirkung des Lockdown-Umsatzersatzes in Höhe von 80 % in Verbindung mit der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe.

Ergebnisrechnung	vor Lockdown II	im Lockdown II
1. Umsatzerlös / Umsatzersatz	100	80
2. Förderung KUA III	0	32
3. Wareneinsatz (variable Kosten)	-35	-7
4. Personalkosten	-45	-45
5. übrige Aufwendungen	-15	-15
6. Zinsaufwand	-3	-3
7. Gewinn	2	42

Die Berechnung geht davon aus, dass die variablen Kosten wesentlich gesenkt werden können und die Fixkosten kurzfristig nicht veränderbar sind. Der Ertrag aus der Kurzarbeitsbeihilfe ist beispielhaft mit einem möglichen Wert angesetzt. Unter dieser Annahme kann, in Verbindung mit der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe in der Zeit des Lockdowns II eine Liquidität für den Start nach der Betriebsschließung bzw. den betrieblichen Einschränkungen geschaffen werden.

Der Umsatzersatz ist insoweit effizient und wird insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen die höchste Förderwirkung aller bisherigen COVID-19-Fördermaßnahmen entfalten. Eine „Überförderung“ kann im Einzelfall auftreten.

BERECHNUNG DES VERGLEICHBAREN VORJAHRESUMSATZES

Der „vergleichbare Vorjahresumsatz“ wird von der Finanzverwaltung anhand folgender Berechnungsmethoden ermittelt:

1. Primär ist der Umsatz der Umsatzvoranmeldung (UVA) November 2019 maßgeblich.

2. War keine UVA für den Monat November 2019 abzugeben, ist der Umsatz für das 4. Quartal 2019 dividiert durch drei der vergleichbare Vorjahresumsatz.
3. Liegt der Finanzverwaltung keine UVA für November 2019 oder für das 4. Quartal 2019 vor, so ist der vergleichbare Vorjahresumsatz entweder
 - a) die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze, sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf oder
 - b) die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf, wobei der jeweils höhere Wert dieser beiden Berechnungsmethoden zur Anwendung kommt, wenn für beide Berechnungsmethoden die erforderlichen Daten vorliegen.
4. Kann die Finanzverwaltung den vergleichbaren Vorjahresumsatz mangels Daten mit keiner der in den Punkten 1. bis 3. angeführten Methoden errechnen, ist dieser aus der Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate zu errechnen, die von den UVA umfasst sind.
5. Ist die Ermittlung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes auch nicht auf Grundlage von Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2020 gemäß Punkt 4. möglich und kann dieser auch nicht durch eine gesonderte Erhebung durch die COFAG ermittelt werden, dann wird der Lockdown-Umsatzersatz in der Mindesthöhe gewährt.

Beabsichtigt die COFAG mangels aussagekräftiger Daten die Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes im Sinne des Punkt 5. selbst festzusetzen, wird dies dem antragstellenden Unternehmen mitgeteilt. Dieses hat nachfolgend innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters zu den tatsächlichen Verhältnissen Stellung zu nehmen, damit die Bemessungsgrundlage für den Lockdown-Umsatzersatz angemessen festgelegt werden kann.

Für ein Unternehmen, das umsatzsteuerrechtlich die Margenbesteuerung oder die Differenzbesteuerung anzuwenden hat, oder das Teil einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist oder das ein Wettbüro, Spielautomaten, Spielhallen und Casinos betreibt, wird der vergleichbare Vorjahresumsatz ausschließlich auf Grundlage des Monatsumsatzes ermittelt, der gemäß Punkt 4. lit. b) oben von der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung abgeleitet wird.

> Anmerkung:

Das antragsberechtigte Unternehmen hat keinen Anspruch, eine bestimmte Berechnungsmethode für die Ermittlung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes zu beantragen. Die Berechnung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes erfolgt strikt in der oben erläuterten Reihenfolge gemäß Richtlinienregelung.

DER VERGLEICHBARE VORJAHRESUMSATZ BEI „MISCHBETRIEBEN“

Bezieht sich die Tätigkeit eines Unternehmens sowohl auf eine Branche, die direkt von den Betriebsschließungen und sonstigen Einschränkungen des Lockdown II betroffen ist, als auch auf eine andere, davon nicht berührten Branche, dann hat dieser Unternehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers den Umsatzanteil seines Gesamtumsatzes zu schätzen, der sich auf die nicht betroffene Branche bezieht.

Die Schätzung hat anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit zu erfolgen und ist auf die Verhältnisse im Betrachtungszeitraum zu beziehen. Das heißt: Existiert eine UVA für November 2019, dann hat sich die Schätzung auf diesen Vergleichszeitraum zu beziehen, wobei dabei die konkreten Verhältnisse im Betrachtungszeitraum ohne die Beschränkungen der Regelungen des Lockdown II zu Grunde zu legen sind.

> Beispiel 1:

Das Unternehmen A betreibt eine Bäckerei mit einem angeschlossenen Café. Die Art der Betriebsführung hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 nicht verändert. Erfahrungsgemäß entfällt ein Anteil von rund 60 % auf das Café und 40 % auf die Bäckerei. Der mit der UVA November 2019 gemeldete Umsatz betrug insgesamt EUR 40.000,00. Im Antrag ist der Umsatzanteil mitzuteilen, der sich auf das Café bezieht. Der Lockdown-Umsatzersatz beträgt damit EUR 23.040,00 und errechnet sich wie folgt: $(\text{EUR } 40.000,00 \times 60 \% \times 80 \%) : 30 \text{ Tage} \times 36 \text{ Tage} = \text{EUR } 23.040,00$.

Wie vorzugehen ist, wenn beispielsweise die vom Lockdown II betroffene betriebliche Tätigkeit erst im Dezember 2019 aufgenommen wurde, bleibt in der Richtlinie zum Lockdown-Umsatzersatz wie auch in den „Fragen und Antworten zum Lockdown-Umsatzersatz“ unbeantwortet. Gemäß den Ausführungen in den Richtlinien könnte in einem solchen Fall wie im nachfolgenden Beispiel 2 vorgegangen werden:

> Beispiel 2:

Das Unternehmen B betreibt eine Tankstelle mit einem angeschlossenen Restaurant, das erst im Dezember 2019 eröffnet wurde. Auf Grund der Erfahrungen in den Monaten mit Vollbetrieb seit Dezember 2019 entfällt ein Anteil von rund 45 % auf den Gastronomiebetrieb und von rund 55 % auf den Tankstellenbetrieb. Der mit der UVA November 2019 gemeldete Umsatz betrug insgesamt EUR 42.000,00. Absolut betrachtet beträgt der mit dem Gastronomiebetrieb erzielte monatliche Umsatz rund EUR 35.000,00. Im Antrag ist der Umsatzanteil mitzuteilen, der sich auf den Restaurantbetrieb bezieht, hätte man im November 2019 auch diesen bereits betrieben. Auf Basis des Umsatzes gemäß Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 wäre dies ein Umsatzanteil in Höhe von rund 83 % $(\text{EUR } 42.000,00 \times 83 \% = \text{EUR } 34.860,00)$.

Ob die im Beispiel 2 erläuterte Vorgehensweise mit der Auslegung der Richtlinie durch die Organe der COFAG im Einklang steht, ist im Einzelfall abzuklären. Diese entspricht jedenfalls im Ergebnis der Meinung der COFAG, wonach bei einem Unternehmen, das im November 2019 noch nicht existiert hat, als Bemessungsgrundlage für den Umsatzersatz die Umsätze der UVA 2020 gemäß Punkt 4. der Ausführungen oben relevant sind.

DIE BEHANDLUNG VON ANZAHLUNGEN IM VERGLEICHBAREN VORJAHRESUMSATZ

Auch bei der umsatzsteuerrechtlichen Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Vereinnahmung. Eine Anzahlung, die im November 2019 vereinnahmt wurde, erhöht damit die Bemessungsgrundlage für den Umsatzersatz.

Die Richtlinie zum Umsatzersatz wie auch die „Fragen und Antworten zum Lockdown-Umsatzersatz“ sehen diesbezüglich kein Abstellen auf Umsätze ausschließlich aus erbrachten Lieferungen und Leistungen im vergleichbaren Vorjahreszeitraum vor.

> Anmerkung:

Das grundsätzliche Abstellen auf den Umsatz des Monats November 2019 als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Umsatzersatzes ist als Vereinfachung für die Abwicklung des Lockdown-Umsatzersatzes zur Kenntnis zu nehmen. Jede Vereinfachung ist im Einzelfall mit Vor- oder Nachteilen verbunden. Sofern eine Vereinfachung grundsätzlich sachgerechte Ergebnisse liefert, ist eine solche auch verfassungsrechtlich zulässig.

DIE BEHANDLUNG NICHT STEUERBARER UMSÄTZE IM VERGLEICHBAREN VORJAHRESUMSATZ

Erzielt ein vom Lockdown II direkt betroffenes Unternehmen auch nicht steuerbare Umsätze sollen diese gemäß den „Fragen und Antworten zum Lockdown-Umsatzersatz“ für die Bemessungsgrundlage des Lockdown-Umsatzersatzes nicht relevant sein. Nicht steuerbare Umsätze sind im Wesentlichen nicht in Österreich erzielte Umsätze.

> Anmerkung:

Diese Einschränkung betrifft insbesondere Reisebusunternehmen, die unter Umständen einen erheblichen Umsatzanteil mit Bustouren im Ausland erzielen. Im Hinblick auf den Zweck des Umsatzersatzes bleibt abzuwarten, ob es diesbezüglich noch zu einer Änderung der Richtlinienanwendung kommt.

AUF DEN UMSATZERSATZ ANZURECHNENDE FÖRDERUNGEN

Wie oben erläutert, ist die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mit dem beihilfenrechtlichen Höchstbetrag unter Anrechnung anderer diesbezüglich relevanter Förderungen mit EUR 800.000,00 gedeckelt.

Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:

- Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden.
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
- Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, die sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten einer Non-Profit-Organisation beziehen.

Die Fördergelder aus der Kurzarbeitsbeihilfe, dem Härtefallfonds und dem Fixkostenzuschuss Phase 1 werden nicht angerechnet und vermindern damit den Lockdown-Umsatzersatz nicht.

ANTRAGSTELLUNG UND ANTRAGSPRÜFUNG

Der Lockdown-Umsatzersatz ist im Zeitraum von 6. November 2020 bis 15. Dezember 2020 zu beantragen. Das Antragsformular ist in FinanzOnline unter „Weitere Services“ und „Sonstige Anträge“ zu finden.

Wurde bereits auf Grundlage der COVID-19-SchuMaV ein Antrag auf Umsatzersatz eingebracht, muss kein weiterer Antrag im Hinblick auf die Verlängerung des Lockdown II durch die COVID-19-NotMV gestellt werden. Der zusätzlich zu gewährende Umsatzersatz ist von der COFAG gemäß Punkt 5.6 der Richtlinie zu berechnen und auf das im Antrag bereits mitgeteilte Konto zu überweisen. Für die Berechnung dieses Differenzbetrages werden die Angaben und Werte im bereits eingebrachten Antrag verwendet.

Die Angaben im Antrag, sowie etwaige weitere jeweils in Einklang mit diesen Richtlinien übermittelten Informationen, werden durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Bestehen aufgrund dieser Risikoanalyse Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder an der Antragsberechtigung, sind auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung für die Antragsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

Im Antrag hat das antragstellende Unternehmen unter anderem zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes zustehen und sich zu verpflichten, aufgrund des eingebrachten Antrags Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

> Anmerkung:

Beauftragen Sie uns als Ihren Steuerberater mit der Beantragung, ist uns dies auf Grundlage einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht möglich. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANTRÄGE

Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, auf Grundlage von Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen.

Eine ablehnende Entscheidung der COFAG ist gegenüber dem Antragssteller zu begründen. Auf die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes besteht kein Rechtsanspruch.

NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Im Zuge einer nachträglichen Überprüfung wird insbesondere ermittelt, ob die im Antrag getätigten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die nachträgliche Überprüfung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG).

Zu einer Rückforderung des gewährten Lockdown-Umsatzersatzes kann es kommen, wenn vom Antragsteller insbesondere unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes innerhalb der Frist für die Aufbewahrung von Unterlagen nicht mehr belegt werden kann.

Wird im Zuge der nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass die vom Antragsteller vorgenommene Schätzung des Umsatzanteils bei Mischbetrieben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, kommt es nur dann zu einer verpflichtenden Rückforderung des gewährten Lockdown-Umsatzersatzes, wenn die Schätzung vom Antragsteller nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorgenommen wurde und dadurch der Betrag des gewährten und ausgezahlten Lockdown-Umsatzersatzes um mindestens 20 % den Betrag übersteigt, den eine Berechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Vorgaben der Richtlinie ergeben hätte.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Lockdown-Umsatzersatz ist eine außerordentlich effiziente Fördermaßnahme und auch insoweit gerecht, als der Unternehmer dadurch selbst entscheiden kann, welche Kosten mit diesen Fördermitteln zu decken sind.

Im Vergleich zum Fixkostenzuschuss ist beim Umsatzersatz keine Analyse der Kostenstruktur des Unternehmens erforderlich und ist damit einfach in der Berechnung.

Allerdings ist auch beim Umsatzersatz die fehlende Möglichkeit einer Beschwerde und einer fehlenden Kontrolle durch einen Richter kritisch zu sehen.